

Organisatorische Hinweise und Themen für das Vorbereitungsseminar

„Die Rechtsprechung des BVerfG zum Verhältnis von Grundgesetz und EU-Recht – Analyse und Kritik“

Zu den Seminararbeiten:

Die jeweilige Entscheidung des BVerfG ist vorzustellen und kritisch zu bewerten. Nach einer kurzen Darstellung des Sachverhalts (worum geht es?) werden die wesentlichen verfassungsrechtlichen Argumente vorgestellt und erläutert. Insbesondere bei sehr umfangreichen Entscheidungen (etwa bei der „Lissabon“-Entscheidung) kommt es darauf an, dass thematische Schwerpunkte gebildet werden; es kann also nicht alles angesprochen werden. D.h.: Sie müssen entscheiden, welche Aspekte Sie näher betrachten und welche nicht; das ist zu begründen. Denkbar ist auch, dass sich die Arbeit nur auf einen zentralen Gedanken der jeweiligen Entscheidung des BVerfG konzentriert, sich also nur damit eingehend auseinandersetzt. Die Seminararbeit muss die jeweilige Entscheidung des BVerfG auch kritisch bewerten. Hierbei sollten Sie sich mit der Literatur, soweit sie sich auf die Entscheidung bezieht, kritisch auseinandersetzen (der Rechtsdatenbank „juris“ lässt sich z.B. entnehmen, welche Anmerkungen bzw. Aufsätze zu der jeweiligen Entscheidung erschienen sind). Es sollte deutlich werden, warum die Entscheidung des BVerfG in bestimmter Hinsicht überzeugen kann, in anderer Hinsicht nicht; das ist zu begründen. Haben Sie den Mut, zu einer eigenen – begründeten – Einschätzung zu gelangen! Bedenken Sie, dass der Umfang der Seminararbeit begrenzt ist.

Formalia der Seminararbeit:

Die Seminararbeit darf insgesamt (inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis) nicht mehr als 20 Seiten umfassen (DIN A4, Times New Roman, 12 Punkt, 1,5 Zeilen Abstand). Bitte keinen Drittelrand; als Rand reicht (oben, unten, rechts, links) jeweils ein Abstand von 2,5 cm. Aus Gründen der Prüfungsgleichheit sind der Seitenumfang und die sonstigen formalen Vorgaben zu beachten. Werden diese Vorgaben nicht berücksichtigt, kann das bei der Bewertung der Arbeit negativ berücksichtigt werden.

Zum Vortrag:

Im Seminar stellt jede/r Studierende/r in einem ca. 20-minütigen Vortrag die wesentlichen Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit vor. Daran schließt sich eine Diskussion an. Die Ausgabe einer Gliederung bzw. eines Thesenpapiers empfiehlt sich, ist aber nicht geboten. Nicht vorgesehen ist die Verwendung von PowerPoint-Präsentationen. Es kommt darauf an, den Vortrag – abgesehen ggfs. von einer Gliederung oder einem Thesenpapier – frei ohne unterstützende Medien zu halten. Notizen, an denen sich der freie Vortrag orientiert, sind selbstverständlich gestattet und sinnvoll.

Themen:

1. BVerfGE 37, 271 – „Solange I“
2. BVerfGE 73, 339 – „Solange II“
3. BVerfGE 89, 155 – „Maastricht“

4. BVerfGE 123, 267 – „Lissabon“
5. BVerfGE 126, 286 – „Mangold/Honeywell“
6. BVerfGE 130, 318 – „Stabilisierungsmechanismusgesetz“
7. BVerfGE 135, 317 – „ESM-Vertrag“
8. BVerfGE 134, 166 – „OMT“ (unter Berücksichtigung von und BVerfGE 142, 123)
9. BVerfGE 151, 202 – „Europäische Bankenunion“
10. BVerfGE 152, 152 – „Recht auf Vergessen I“
11. BVerfGE 152, 216 – „Recht auf Vergessen II“
12. BVerfGE 153, 74 – „Einheitliches Patentgericht“ (unter Berücksichtigung von BVerfG, Beschl. v. 23.06.2021 – 2 BvR 2216/20, 2 BvR 2217/20 –, GRUR 2021, 1157, www.bverfg.de)
13. BVerfGE 154, 17 – Europäische Zentralbank („PSPP“)
14. BVerfGE 156, 182 – „Europäischer Haftbefehl III“ (unter Berücksichtigung von BVerfGE 113, 273 und BVerfGE 140, 317)
15. BVerfG, Beschluss vom 27.04.2021 – 2 BvR 206/14 –, NVwZ 2021, 1211, www.bverfg.de
16. BVerfG, Beschl. v. 09.02.2022 – 2 BvR 1368/16 u.a., www.bverfg.de – „CETA“ (unter Berücksichtigung von BVerfGE 143, 65, BVerfGE 144, 1 und BVerfGE 157, 1)